

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

 $Landesamt \ f\"{u}r \ Denkmalpflege \ und \ Arch\"{a}ologie \ Sachsen-Anhalt \cdot Richard-Wagner-Str. \ 9 \cdot D-06114 \ Halle$

Steinbrecher und Partner Ingenieurgesellschaft mbH Arneburger Straße 37j

39590 Tangermünde

Dr. Barbara Fritsch
Abteilung Archäologie

Telefon: 039292 / 6998-22

Telefax: 039292 / 6998-50

bfritsch@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.archlsa.de

Vorhaben: Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin

(Solarpark Rockenthin)

Bauherr: Hansestadt Salzwedel Bauort: Andorf OT Rockenthin

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu:

Im Bereich des Vorhabens befindet sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA ein archäologisches Kulturdenkmal (Rockenthin, AK 11506). Weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im Umfeld der geplanten Maßnahme; zur Ausdehnung vgl. Anlage.

Bei der bekannten Fundstelle Rockenthin AK 11506 handelt es sich um eine hochrangige Siedlung der Römischen Kaiserzeit, die über Luftbilder, Begehungen bekannt wurde und in den letzten Jahren sowohl über geophysikalische Untersuchungen in Teilbereichen, als auch über Ausgrabungen der Jungen Archäologen in den nördlichen Bereichen untersucht wurde. Dabei stellt es sich heraus, dass die Erhaltungsbedingungen sehr gut sind, neben Grubenhäusern konnten auch Häuser in Pfostenbauweise nachgewiesen werden, zudem lassen sich einzelne Werkbereiche abgrenzen, wie Feuerstellen und Schmiedeschlacken zeigen.

In der näheren Umgebung befinden sich zudem Grabhügel aus der gleichen Zeit, sodass wir von einer umfänglichen Siedlungslandschaft in dieser Region in der ersten Hälfte des 1. Jahrtausends nach Christus ausgehen.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmschG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß

Ihr Zeichen

14.07.2023

Email vom 11.7.2023

Unser Zeichen

43.1

23 - 13209 / Fsch

Postanschrift

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt -Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Str. 9 o6114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00 BIC: MARKDEF1810 Bundesbankfiliale Magdeburg VAT: DE 1937 117 14 § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magentometerprospektion im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden.

Die Kosten der gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird.

Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens acht Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmschG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Im Übrigen sollte bereits in der Genehmigung ein Auflagenvorbehalt, im Bedarfsfall Grabungen erweitern zu müssen, aufgenommen werden.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Barbara Fritsch

Anlage(n): Planausschnitt mit Darstellung der bekannten archäologischen Denkmale im

Untersuchungsbereich in Sachsen-Anhalt (blau schraffiert bzw farbig markiert)

Verteiler: Altmarkkreis Salzwedel, Untere Denkmalschutzbehörde, Karl-Marx-Str.32,

29410 Salzwedel; Akte